

Rahmenbedingungen 2025 Märet im Dorfzentrum Einwohnergemeinde Gerlafingen

26. November 2024

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

1 Geltungsbereich

Die Rahmenbedingungen in diesem Dokument gelten für den Märet im Dorfzentrum in Gerlafingen, der regelmässig auf dem Pflastersteinplatz bei der Kreuzung Gewerbestrasse und Mühlegasse stattfindet.

2 Märkte

Der Märet findet 2025 dreimal zu folgenden Zeiten statt:

- Freitag, 20. Juni 2025, 14 bis 20 Uhr
- Sonntag, 24. August 2025, 11 bis 18 Uhr
- Freitag, 24. Oktober 2025, 14 bis 20 Uhr

3 Zuständigkeiten

Der Standortförderer der Einwohnergemeinde ist zugleich der Marktbeauftragte der Einwohnergemeinde (siehe Anhang, Punkt IV).

Der Marktbeauftragte ist mit seinem Team zuständig für die reibungslose Organisation und Durchführung der Märkte. Er wird dazu im administrativen Teil von der Gemeindeverwaltung und im technischen Bereich von den Werkdiensten unterstützt.

4 Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst die Gewerbestrasse ab Liegenschaft Nr. 6 bis zur Mühlegasse, inklusive dem Platz (siehe Anhang, Punkt III).

5 Publikation

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Aushang, Marktkalender, Anzeiger usw.) publiziert.

Die Anwohner werden rechtzeitig mit einem Schreiben über den Märet informiert.

6 Marktbeauftragter

Dem Marktbeauftragten obliegen insbesondere:

- Ausschreibung der Märkte
- Entgegennahme der Anmeldungen
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Reglements (Rahmenbedingungen)
- Erteilung der Bewilligungen und Absagen
- Erstellen eines Planes; Einteilen der Standplätze
- Einzug des Laufmeter-, Unkosten- und Stromanschlussbetrags
- Vorbereiten des Marktgebietes (Absperren Verkehr, Strom, Kehricht usw.)
- Überwachen des Marktgeschehens; Ruhe und Ordnung
- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und Warensortimente
- Organisation der Reinigung des Marktgebietes
- Kontrolle der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Vorschriften

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Markthändlern kann der Marktbeauftragte einen Funktionär des Schweizerischen Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.

7 Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss den Weisungen des Marktbeauftragten zu erfolgen (Plan mit der Standeinteilung wird den Marktteilnehmern rechtzeitig vor den jeweiligen Märkten zugestellt, in der Regel per E-Mail).

Insbesondere gilt es, die Verkaufsfronten einzuhalten sowie auf der Strasse eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern für Besucher und bei Notfällen für Einsatzwagen freizuhalten.

Das Aufstellen, Einrichten und Abbauen der eigenen Stände ist Sache der Marktteilnehmer. Die Strassen, auf denen der Märet im Dorfzentrum stattfindet, werden jeweils zwei Stunden vor Marktbeginn gesperrt (Freitag: 12 Uhr; Sonntag: 9 Uhr). Es ist den Teilnehmern nicht gestattet, vorher ihr Fahrzeug im Marktgebiet zu parkieren oder mit dem Aufbau zu beginnen. Bis zum Marktbeginn muss der Stand aufgebaut und eingerichtet sowie das Fahrzeug weggefahren sein.

Der Standabbau darf nicht vor dem Ende des Märets im Dorfzentrum beginnen und muss eine Stunde später beendet sein (Freitag: 21 Uhr; Sonntag 19 Uhr).

Der Märet in Gerlafingen soll bei den Besuchern einen gepflegten Eindruck hinterlassen. Die Teilnehmer sind deshalb angehalten, ihren Stand schön und sauber zu gestalten.

8 Zulassung

Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen in diesem Dokument unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren offen.

Bei der Erteilung der Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- Das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.
- Der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot um einen Standplatz, erhalten lokale sowie bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

Der Marktbeauftragte kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen die Regeln verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten.

9 Transportmittel & Fahrzeuge

Das Abstellen von Transportmitteln oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung des Marktbeauftragten und der Verkehrspolizei in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

10 Marktdauer & Verkaufszeiten

Der Markt dauert am Freitag von 14.00 bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 11.00 bis 18.00 Uhr. Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufes ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgebiet

einzufahren. Allfällige Abweichungen (z.B. bei Schlechtwetter, Sturmwarnungen usw.) können vom Marktbeauftragten bewilligt werden.

11 Platzbelegung

Über zugeteilte Standplätze, die am jeweiligen Tag eine Viertelstunde vor Marktbeginn nicht belegt sind, kann der Marktbeauftragte ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügen.

12 Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung resp. Anmeldebestätigung. Diese wird durch den Marktbeauftragten erteilt, in der Regel per E-Mail. Der Marktbeauftragte kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

13 Anmeldung

In der Anmeldung sind die Verkaufsartikel zu deklarieren. Anmeldeschluss für alle Märkte ist Dienstag, 30. April 2025. Zu- oder Absagen werden bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anlass vom Marktbeauftragten schriftlich mitgeteilt, in der Regel per E-Mail.

14 Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktbeauftragten nicht an Dritte abgetreten werden.

15 Abmeldung

Im Verhinderungsfall können Angemeldete sich bis 96 Stunden vor Marktbeginn schriftlich per E-Mail an info@gerlafingen.ch abmelden. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird der Unkostenbeitrag (siehe Anhang, Punkt II) zur Zahlung fällig.

16 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Der Marktbeauftragte ist bestrebt, dem einheimischen Gewerbe, den einheimischen Vereinen und Institutionen bestmögliche Rahmenbedingungen zu bieten (siehe auch Punkt 8). Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann jedoch nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände vor ihrem Geschäft zu dulden.

17 Unkostenbeitrag

Für die Benützung Plätze setzt die Einwohnergemeinde einen Laufmeter- und Unkostenbeitrag fest (siehe Anhang, Punkt II). Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Be-

reicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird auch bei der Festlegung des Unkostenbeitrags Rechnung getragen.

18 Schaustellungen & Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetzes.

19 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen Lebensmittelkontrolle (siehe [Website](#)).

20 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktbeauftragten dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf die Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

21 Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit dem Namen und der Adresse zu beschriften. Dies gilt ebenfalls für Vereine, karitative Institutionen usw.

22 Preisanschrift

Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

23 Mass und Gewichte

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

24 Tierseuchenverordnung

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

25 Verbotene Waren und Dienstleistungen

Folgende Waren und Dienstleistungen dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- Schriften, Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen.
- Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel.
- Explosions- und feuergefährliche Artikel.
- Politische Werbung.
- Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art.

26 Abfallentsorgung

Jeder Marktteilnehmer ist für korrekte Entsorgung seines eigenen bzw. am Stand anfallenden Abfalles verantwortlich (Rücknahme). Allfällige spezielle Reinigungen können im Nachhinein den Standhalterinnen und Standhalter in Rechnung gestellt werden. Die aufgestellten Abfallbehälter stehen den Marktbesuchern zur Verfügung.

27 Feuerstellen

Aus Rücksicht auf die Anwohner und Besucher sind keine Feuerstellen mit Holz erlaubt (Rauchemissionen).

28 Haftung

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr, Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch eine kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können (siehe Punkt 30).

29 Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements missachtet wird:

- in leichten Fällen verwarnt
- in schweren Fällen vom Markt gewiesen

Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden.

30 Durchführung

Der Märet im Dorfzentrum findet bei jeder Witterung statt. Die Marktteilnehmer sorgen mit entsprechender Ausrüstung dafür, dass sie teilnehmen können. Abgesagt werden kann der Märet, wenn beispielsweise eine Sturmwarnung für den Markttag herausgegeben wird.

31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Rahmenbedingungen inkl. Anhang treten am 26. November 2024 in Kraft.

Anhang zu Rahmenbedingungen Märet im Dorfzentrum der Einwohnergemeinde Gerlafingen

I Grösse der Flächen für Marktstände, Wagen, Anhänger

Am Markt in Gerlafingen gibt es zwei verschieden grosse Flächen, auf denen Marktfahrer ihre Stände einrichten respektive einen Wagen/Anhänger hinstellen können:

Platz gross (Breite x Tiefe): 5,00 x 3,00 m

Platz klein (Breite x Tiefe): 2,50 x 3,00 m

Andere Flächen auf Anfrage.

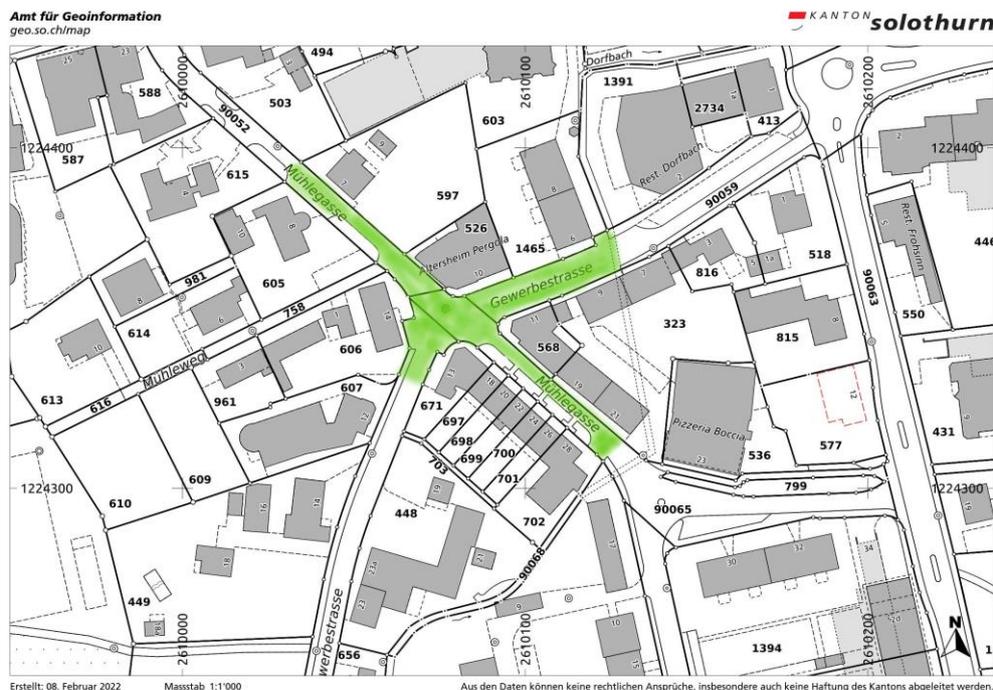
II Unkosten- und Strombeitrag

Unkostenbeitrag (Administration, Werbung)	CHF	10
Kosten pro Laufmeter	CHF	4
Stromanschluss 220 Volt je Stand	CHF	10
Stromanschluss 380 Volt je Stand	CHF	30
Mehrarbeit auf Wunsch der Marktfahrer	CHF	nach Aufwand

Beispiel: Massgebend für die Berechnung ist die Platzgrösse, nicht die Breite des Standes an sich. Stellen Sie Ihren Stand auf einen grossen Platz, bezahlen Sie pro Teilnahme 30 Franken (ohne Strom; Unkostenbeitrag 10 Franken plus Laufmeterbeitrag 20 Franken (5 Meter Breite x CHF 4)).

III Plan und Foto des Marktgeländes

Der Markt findet auf der Gewerbestrasse/Kreuzung Mühlegasse (grüner Bereich) statt. Das ist gleich beim Kreisel neben der Gemeindeverwaltung und Coop.



Blick in die Gewerbestrasse von Osten her während eines Markttag:



IV Kontakt Marktbeauftragter

Einwohnergemeinde Gerlafingen
Marco Hess
Kriegstettenstrasse 3
4563 Gerlafingen

E-Mail: marco.hess@gerlafingen.ch
Tel. 032 674 44 55 (jeweils dienstags)